

Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode
Herausgeber: Zürcherische Schulsynode
Band: 38 (1871)

Artikel: Beilage I : Rede zur Eröffnung der Schulsynode
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-744397>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kede zur Eröffnung der Schulsynode.

Hochgeachtete Herren Synoden und Schulvorsteher!

Als es sich vor einem Jahr in der Kirche zu Andelfingen um die Bestellung Ihres Prästdiums handelte und dabei mein Name genannt wurde, da gerieth ich in nicht geringe Verlegenheit. In meinem Innern erhoben sich mehr als bloße Bedenken gegen die Uebernahme einer Stelle, von der ich heute noch das beängstigende Gefühl in mir trage, daß ich ihr nicht in dem wünschbaren Maße gewachsen sei. Dennoch nahm ich die Wahl an. Abgesehen von dem Zwange zur Annahme einer Stelle, den das Synodalreglement vorschreibt, rührte mich in der Stimmung der vorangegangenen Todtenfeier Scherr's Ihre vertrauensvolle Einstimmigkeit. Mögen Sie ebenso einmütig mir heute Ihre Nachsicht und Ihr Wohlwollen angedeihen lassen

Wir stehen gegenwärtig vor dem wichtigen Projekte eines neuen Unterrichtsgesetzes für den Kanton Zürich. Sollen wir uns der bezüglichen Vorlage freuen oder gibt sie uns Veranlassung zur Klage und Trauer? Hat unser gesammtes Unterrichtswesen, und insbesondere die Volksschule nicht sehr glückliche Tage unter der Herrschaft des bisherigen Schulgesetzes verlebt? Gewiß, es wäre Undankbarkeit von unserer Seite, — ich glaube das im Namen der gesammten Schulsynode aussprechen zu dürfen — wenn wir nicht freudig anerkennen wollten, daß das Unterrichtsgesetz vom Jahr 1859 für alle Faktoren, welche an seinem Aufbau offiziellen Anteil nahmen, ein verdienstliches Werk war. Unter seiner Aegide hat das Unterrichtswesen im Kanton Zürich wenn auch keinen besondern Aufschwung, doch immerhin nach der unglückbringenden, kraßverzehrenden Episode des Jahres 1839 eine möglichst normale Richtung genommen.

Diese Anerkennung, die wir dem Gesetze schulden, darf uns jedoch nicht verhindern, auch auf Fehler und Mängel, die dasselbe in sich trägt, mit aller Offenheit des Gewissens aufmerksam zu machen. Und da

stoßen wir denn in der That auf einen großen logischen Fehler, oder vielleicht ist es besser und gerechter, zu sagen: auf einen Anachronismus.

Wer ein hochherziges Ziel erstreben, eine große Aufgabe lösen will, der wird zu diesem Zwecke auch hochherzige Mittel und Wege auswählen und zur Verfügung stellen. Zweck und Mittel müssen immer in einem richtigen Verhältniß zu einander stehen, wenn man nicht riskiren will, daß der Zweck unerreicht bleibe. Nun stellt das gegenwärtige Unterrichtsgesetz, soweit es sich auf das Volksschulwesen bezieht, in § 50 den Saß auf:

„Die Volksschule soll die Kinder aller Volksklassen nach übereinstimmenden Grundsätzen zu geistig thätigen, bürgerlich brauchbaren und sittlich guten Menschen bilden.“

Ist das nicht ein hochherziges Ziel, eine göttliche Aufgabe? Wo ist im Kanton Zürich ein einzelner Bürger, oder eine Familie, oder eine Gemeinde, die es wagen würde, den Wunsch auszusprechen, daß diese Zweckbestimmung für die allgemeine Volksschule dahinfalle? Würde und müßte sich nicht jeder gute Bürger, — zumal auch in Erinnerung und Beherzigung des geschichtlichen und kulturhistorischen Rufes und Berufes des Kantons Zürich, — müßte sich nicht jeder gute Bürger gegen die Absicht erheben, welche diesen wichtigsten aller Paragraphen aus dem zürcherischen Schulgesetz entfernen wollte?

Wohlan! Wer ein klares Ziel im Auge hat und einen bestimmten Zweck verfolgt, der wird zu seiner Erreichung auch die nöthigen Mittel bieten. Das gegenwärtige Unterrichtsgesetz aber — und darin besteht sein großer logischer Fehler — bietet trotz seiner großen textuellen Ausdehnung die nöthigen Mittel zur Erreichung des Schulzweckes nicht. Den Beweis hiefür leistet täglich das Leben. Auchen nicht seit einer Reihe von Jahren in unserm Schulwesen allerlei freundliche und unfreundliche Erscheinungen auf, die meist gegenüber dem Gesetze Abnormitäten, dem Leben aber durchaus konform sind. Thatsache ist, daß die theoretischen und praktischen Bildungsbedürfnisse bei Jung und Alt im Volke weitaus größer sind, als daß sie durch das Gesetz befriedigt werden könnten.

Warum entstehen so viele Handwerks- und Gewerbeschulen, die sozusagen ganz außer dem Gesetze stehen?

Ist das Wort Fortbildungsschulen oder Zivilschulen, das man immer häufiger hört, nur ein leerer Schall?

Woher an vielen Orten die separaten Sonntagschulen?

Bestehen nicht auch hie und da, gesetzessverwaist, Kleinkinderschulen?

Was ist die Ursache, daß neben dem öffentlichen Unterricht so viel in sogenannten Privatstunden unterrichtet wird?

Warum werden in Ortschaften, wo es immer angeht, Vorträge und Besprechungen in allen wissenschaftlichen Richtungen gehalten?

Warum steht das Institut der Ergänzungsschule nicht in dem guten Ruf der Alltagschule?

Aus welchem Grunde erhöhen so viele Gemeinden die Besoldung ihrer Lehrer weit über das gesetzliche Maß?

Von welchen Gefühlen werden Sie durchdrungen, wenn ich den Namen „Schule Breite“ ausspreche?

Welcher Umstand endlich macht es der obersten Erziehungsbehörde des Kantons Zürich zur Pflicht, vielfache Lehramtliche Ergänzungsschulse anzuordnen?

Wir könnten noch eine Menge solcher Fragen stellen. Die Beantwortung jeder Frage würde mithelfen, den Satz zu bestätigen, daß das gegenwärtige Unterrichtsgesetz eine Anomalie enthält, die bei Längeren Bestehen mit absoluter Nothwendigkeit auch zu Lebensabnormitäten führen müßte.

Begrüßen wir daher freudig und ohne Rückhalt den Entwurf eines neuen Unterrichtsgesetzes für den Kanton Zürich. Derselbe ist nicht bloß hochherzig und groß in seiner Zweckbestimmung, sondern auch in den Mitteln, die er bietet. Ich hätte große Lust, theils an der Hand des Entwurfs selbst, theils an der Hand der politischen und Schulgeschichte des Kantons Zürich diese Hochherzigkeit nachzuweisen. Allein auf drey einen Seite würde diese Arbeit die Grenze einer Gründungsrede für die Schulsynode weit überschreiten. Auf der andern Seite möchte ich Ihrem speziellen Urtheil über den Entwurf nicht vorgreifen. Gestatten Sie mir nur noch eine kurze Schlussbemerkung.

Erhält der Entwurf in der uns vorliegenden prinzipiellen Fassung, welche ohne Zweifel auch der hohe Kantonsrath akzeptiren wird, durch das Volk des Kantons Zürich legislatorische Kraft, so bekommen wir ein Schulgesetz, seiner innern Anlage und Tragweite nach demjenigen gleich, welches wir sicherlich als Vermaechtniß der dreißiger Periode von den vierziger oder

fünfziger Jahren schon empfangen hätten, wenn entweder die große Verirrung des Jahres 1839 nicht eingetreten, oder aber nach ihrem raschen Verlauf von den maßgebenden Privat- und Staatskräften mit der Liebe und Entschiedenheit des 22. November 1830 die populäre Bahn der dreißiger Jahre wieder betreten worden wäre.

Wär' ich ein Sänger, wie ich möchte sein,
 Ich würde singen, daß die Felsen beb'en,
 Ich würde singen, daß die Steine leben
 Und sänge doch von Liebe nur allein.
 Die Lieb' ist göttlich, wie der Sonnenschein;
 Sie weckt, was todt ist, wieder auf zum Leben,
 Und tritt, ein Engel, still und Gott ergeben,
 Erlösend in das Menschenelend eir.
 Erhebe Dich und laß' die Liebe walten
 In deinem Kreise wie ein helles Licht,
 Und göttlich wird das Leben sich gestalten.
 Ihr höchstes Ziel erreicht die Menschheit nicht,
 Bis sie versteht das Banner hochzuhalten,
 Aus welchem reine Menschenliebe spricht.